

Serverstrafgesetz

`the.god.emperor / matata__akula`

20. Februar 2026

Erste Fassung, 2026

Zitiervorschlag: § [Norm] SStG

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil		
Erster Titel: Allgemeines		
§ 1	Vorrang	4
§ 2	Anordnungsbefugte Organe	4
§ 3	Form von Anordnungen	4
§ 4	Räumliche Geltung	4
§ 5	Zeitliche Geltung	4
Zweiter Titel: Grundsätze der Tatverwirklichung		
§ 6	Fahrlässigkeit	5
§ 7	Versuch	5
Dritter Titel: Täterschaft		
§ 8	Täterschaft	5
§ 9	Beihilfe	5
Vierter Titel: Strafbarkeitsausschluss		
§ 10	Grundsatz	5
§ 11	Notlage	5
§ 12	Verbotsirrtum	6
Fünfter Titel: Strafbemessung		
§ 13	Allgemeine Strafbemessung	6
§ 14	Strafmilderung	6
Sechster Titel: Anordbare Maßnahmen		
§ 15	Verwarnung	6
§ 16	Stummschaltung	6
§ 17	Auszeit	7
§ 18	Dauerhafter Ausschluss	7
Zweiter Abschnitt: Besonderer Teil		
Erster Titel: Delikte gegen den Server		
§ 19	Unbefugte Werbung	7
§ 20	Unbefugter Zugriff auf hoheitliche Ressourcen oder Systeme	7
§ 21	Titel- und Amtsanmaßung	8
§ 22	Bestechlichkeit	8
§ 23	Bestechung	8
§ 24	Beleidigung eines Hoheitsträgers	8
§ 25	Beleidigung des Vorstandsdirektors	8
Zweiter Titel: Delikte gegen die Serveröffentlichkeit		
§ 26	Störung der Kanalruhe	9
§ 27	Verbreitung pornographischer Inhalte	9
§ 28	Verbreitung sittenwidriger Inhalte	9
§ 29	Verbreitung zweckwidriger Inhalte	9
Dritter Titel: Delikte gegen das Mitglied		
§ 30	Unsittliches Verhalten gegenüber Einzelnen	9
§ 31	Veröffentlichung geschützter Personendaten	10

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

Erster Titel: Allgemeines

§ 1 Vorrang

Dieses Gesetz ist ein Spezialgesetz im Sinne der Servergrundordnung.

§ 2 Anordnungsbefugte Organe

Zur Anordnung von Maßnahmen sind das Servergericht sowie die Moderation im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten befugt.

§ 3 Form von Anordnungen

Anordnungen sind vom anordnenden Organ in geeigneter Form bekanntzugeben und in das Zentralregister einzutragen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 4 Räumliche Geltung

- (1) Das Serverstrafgesetz findet ausschließlich Anwendung auf Handlungen, die auf dem Server oder unter Nutzung dessen Angebote ausgeübt wurden.
- (2) Dieser Geltungsbereich darf ausnahmsweise auf Handlungen außerhalb des Servers erweitert werden, sofern die Handlung von einem Servermitglied ausgeübt ist und nicht unter fremder Rechtsprechung steht oder durch den Geschädigten glaubhaft dargelegt werden kann, dass die ausübenden oder rechtsprechenden Organe der fremden Rechtsordnung der Unterbindung der serverrechtswidrigen Handlung nicht zu Genüge nachgehen.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf serverrechtswidrige Handlungen, die weder ausdrücklich in der fremden Rechtsordnung, noch unter Anwendung der Rechtsprechung des Servergerichts auf dieses unter Strafe stehen.
- (4) Jedem Mitglied, dem gegen eine Maßnahme ein Rechtsmittel nach Maßgabe der Servergrundordnung zusteht, ist die Wahrnehmung dieses Rechtsmittels zu ermöglichen.

§ 5 Zeitliche Geltung

- (1) Es können keine Maßnahmen gegen Handlungen angeordnet werden, die zur Tatzeit noch nicht unter Strafe standen.
- (2) Ist eine Handlung zu einer Zeit verübt worden, in der die Strafbemessung von der zur Zeit der Maßnahmenanordnung abwich, so ist auf die mildere Bemessung zu erkennen.

Zweiter Titel: Grundsätze der Tatverwirklichung

§ 6 Fahrlässigkeit

¹Die fahrlässige Begehung von Delikten steht nur dann unter Strafe, wenn in der fahrlässigen Verwirklichung ein Unrecht liegt. ²Fahrlässigkeit wird unter Anwendung von § 14 bestraft.

§ 7 Versuch

¹Der Versuch wird nur dann bestraft, wenn bereits in diesem ein besonders schweres Unrecht verwirklicht wurde. ²Der Rücktritt von der Tat wird unter Anwendung von § 14 bestraft.

Dritter Titel: Täterschaft

§ 8 Täterschaft

Täter ist, wer die Tathandlung eigenhändig verwirklicht oder zu dessen Verwirklichung in einem Maße beiträgt, dass er die tatsächliche Ausführung der Tathandlung beherrscht oder maßgeblich bestimmt.

§ 9 Beihilfe

Wer zur Verwirklichung der Tathandlung wesentlich in solcher Weise beiträgt, dass dessen Vollziehung zumindest ohne das eigene Eingreifen erschwert gewesen wäre, oder die Tathandlung wesentlich in einer Weise nachbereitet, die der Sicherung, Aufrechterhaltung oder Ausnutzung des Taterfolgs dient, leistet Beihilfe und ist ebenfalls strafbar.

Vierter Titel: Strafbarkeitsausschluss

§ 10 Grundsatz

- (1) Wurde ein Rechtfertigungsgrund oder ein Schuldausschlussgrund verwirklicht, so ist von einer Strafe abzusehen, wenn sich aus der Vorschrift kein anderes ergibt.
- (2) Ein Rechtfertigungsgrund oder Schuldausschlussgrund kann nicht durch Abwehr einer ihrerseits gerechtfertigten Maßnahme begründet sein.

§ 11 Notlage

Ergibt sich eine Gefährdungslage, die den Betrieb des Servers oder seiner Angebote zumindest einschränkt, so ist die Verwirklichung eines, unter Strafe stehenden Tatbestands, dann gerechtfertigt, wenn dieser geeignet ist, die Gefährdungslage abzuwenden und der Eingriff gerechtfertigt ist.

§ 12 Verbotsirrtum

Wer aus unvermeidbarer Unkenntnis der Rechtswidrigkeit heraus eine Tat verübt, ohne sich des Unrechts bewusst zu sein, der erfährt Strafmilderung gemäß § 14.

Fünfter Titel: Strafbemessung

§ 13 Allgemeine Strafbemessung

- (1) ¹Handlungen, die in Tateinheit stehen, sind nach der schwersten Tat zu bestrafen. ²Werden in der Tateinheit weitere, besonders strafwürdige Taten verwirklicht, so ist nicht auf die vorgegebene Mindeststrafe zu erkennen.
- (2) Handlungen, die in Tatmehrheit stehen, sind unabhängig voneinander zu bestrafen.
- (3) Die Strafe ist anhand des gesetzlichen Mindestmaßes zu bestimmen und unter Würdigung der Schwere im Zweifelsfalle zu erhöhen.

§ 14 Strafmilderung

- (1) Ist eine Milderung durch dieses Gesetz vorgesehen so gilt für das Strafmaß folgendes:
 1. An die Stelle einer Auszeit von unter einem Monat tritt eine Verwarnung.
 2. Sieht die einschlägige Vorschrift eine Auszeit von nicht unter einem Monat vor, so ist auf eine Auszeit von nicht unter einer Stunde zu erkennen.
 3. An die Stelle eines dauerhaften Ausschlusses tritt eine Auszeit von nicht unter einem Monat.
- (2) Das Strafmaß muss geringer als das vorgegebene Mindestmaß sein.

Sechster Titel: Anordnbare Maßnahmen

§ 15 Verwarnung

¹Eine Verwarnung ist die Aufforderung zur Unterlassung einer bestimmten Handlung. ²Es können nur zwei Verwarnungen gegen ein Mitglied angeordnet werden.

§ 16 Stummschaltung

- (1) Eine Stummschaltung ist der zeitlich begrenzte Ausschluss von der Teilnahme an Sprachkanälen.
- (2) Eine Stummschaltung kann zur vorübergehenden Wiederherstellung der Sprachkanalruhe angeordnet werden.

- (3) Stummschaltungen erfordern keine Eintragung in das Zentralregister, sofern diese weniger als eine Stunde andauern.

§ 17 Auszeit

- (1) Eine Auszeit ist der zeitlich begrenzte Ausschluss von einzelnen Angeboten des Servers oder dem gesamten Server.
- (2) Auszeiten sind nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes abgestuft anzuordnen und dauern
 - 1. eine Stunde,
 - 2. einen Tag,
 - 3. eine Woche,
 - 4. einen Monat,
 - 5. fünf Monate, oder
 - 6. ein Jahr

an.

§ 18 Dauerhafter Ausschluss

Auf dauerhaften Ausschluss ist nur bei

- (1) Verstößen besonderer Schwere oder
- (2) bei Verstößen trotz Anordnung der höchsten Auszeit

zu erkennen.

Zweiter Abschnitt: Besonderer Teil

Erster Titel: Delikte gegen den Server

§ 19 Unbefugte Werbung

Wer ohne Einwilligung des Vorstands Fremdwerbung auf dem Server veröffentlicht, wird mit einer Auszeit von nicht unter einem Tag bestraft.

§ 20 Unbefugter Zugriff auf hoheitliche Ressourcen oder Systeme

- (1) Wer unbefugt auf Ressourcen oder Systeme, die zur ausschließlichen Nutzung durch hoheitliche Vertreter oder der Erfüllung derer Aufgaben dienen (hoheitliche Ressourcen), zugreift oder diese manipuliert, wird mit einer Auszeit von nicht unter einem Tag bestraft.

- (2) ¹Wer eine Veröffentlichung geschützter Daten, die im Zusammenhang mit hoheitlichen Ressourcen stehen vornimmt, wird mit einer Auszeit von nicht unter einer Woche bestraft. ²Sind von der Veröffentlichung persönliche Daten von Servermitgliedern betroffen, beträgt die Auszeit nicht unter einen Monat.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf einen dauerhaften Ausschluss zu erkennen.

§ 21 Titel- und Amtsanmaßung

- (1) Wer sich durch Änderung des Nutzernamens oder des serverspezifischen Beinamens durch unbefugte Zuweisung von Rollen oder auf andere glaubhafte Weise einen Titel aneignet, zu dessen Führung er nicht befugt ist, wird mit einer Auszeit von nicht unter einer Stunde belegt.
- (2) In minder schweren Fällen ist auf eine Verwarnung zu erkennen.

§ 22 Bestechlichkeit

- (1) Ein Mitglied eines Organs, das gegen die Verübung oder das Inaussichtstellen pflichtwidriger Diensthandlungen Vorteile oder das Versprechen solcher entgegennimmt, wird mit nicht unter einer Woche Auszeit belegt.
- (2) In besonders schweren Fällen ist das Mitglied von all seinen Serverämtern zu entbinden.

§ 23 Bestechung

Wer eine Bestechung im Sinne des § 22 vornimmt, wird mit einer Auszeit von nicht unter einer Woche belegt.

§ 24 Beleidigung eines Hoheitsträgers

- (1) Wer ein Mitglied in seiner Funktion als Hoheitsträger des Servers beleidigt oder anderweitig verunglimpft, ist mit einer Auszeit von nicht unter einer Stunde zu belegen.
- (2) Richtet sich die Handlung gegen ein Mitglied eines Höchsten Organs, so ist auf eine Auszeit von nicht unter einem Tag zu erkennen.

§ 25 Beleidigung des Vorstandsdirektors

Wer den Vorstandsdirektor beleidigt, wird mit einer Auszeit von nicht unter einer Woche belegt.

Zweiter Titel: Delikte gegen die Serveröffentlichkeit

§ 26 Störung der Kanalruhe

- (1) Gegen den, der die Kanalruhe durch übermäßige Nutzung von Erwähnungen, das Versenden von Nachrichten in unverhältnismäßig geringen Abständen oder sonstige unsachgemäße Nutzung stört, wird eine Auszeit von nicht unter einer Stunde angeordnet.
- (2) In Sprachkanälen kann in minder schweren Fällen auch eine Stummschaltung angeordnet werden.

§ 27 Verbreitung pornographischer Inhalte

- (1) Das Verbreiten pornographischer Inhalte wird mit einer Auszeit von nicht unter einer Stunde geahndet.
- (2) Betrifft die Verbreitung einen Kanal, in dem sich Minderjährige aufhalten, so ist auf nicht weniger als eine Woche zu erkennen.

§ 28 Verbreitung sittenwidriger Inhalte

- (1) Das Verbreiten diskriminierender, gewaltverherrlichender oder anderweitig sittenwidriger Inhalte hat eine Auszeit von nicht weniger als einer Woche zur Folge.
- (2) Die Verbreitung verfassungswidriger oder serverfeindlicher Symbole oder die Verherrlichung oder Verharmlosung verfassungsfeindlicher oder serverfeindlicher Organisationen wird mit einem dauerhaften Ausschluss geahndet.
- (3) In minder schweren Fällen ist auf eine Auszeit von nicht weniger als einem Monat zu erkennen.

§ 29 Verbreitung zweckwidriger Inhalte

Das Verbreiten von Inhalten, die zur Beeinflussung von Videospielmechaniken oder sonstigem unsachgemäßen Gebrauch von Videospielen geeignet sind, wird mit nicht unter einer Woche Auszeit geahndet.

Dritter Titel: Delikte gegen das Mitglied

§ 30 Unsittliches Verhalten gegenüber Einzelnen

- (1) Wer Mitglieder des Servers beleidigt, unwahre Tatsachen über diesen verbreitet oder durch anderes, unsittliches Verhalten dessen Ärgernis erregt, wird mit nicht unter einer Stunde Auszeit bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist auf eine Verwarnung zu erkennen.

§ 31 Veröffentlichung geschützter Personendaten

Wer geschützte Personendaten veröffentlicht, wird mit nicht unter einem Monat Auszeit bestraft.